



E F R E

Europäische Union Investitionen in Wachstum & Beschäftigung. Österreich.



NEUES DENKEN. NEUES FÖRDERN.

FÖRDERUNGSAKTION



Cooler! Betriebe

Die Förderung für nachhaltige Investitionen in Gebäudekühlung und Photovoltaikanlagen

1. Präambel

Die Steiermark hat eine klare wirtschaftspolitische Vision: Der Standort soll bis zum Jahr 2025 ein europaweiter Benchmark für intelligenten Wandel hin zu einer wissensbasierten Produktionsgesellschaft werden – und das mit einem klaren Bekenntnis zu ressourcenschonendem Wachstum. In einem Umfeld großer Konkurrenz wird dies nur durch eine exzellente betriebliche Innovationsfähigkeit möglich.

Zur aktiven Standortentwicklung setzt die Wirtschaftspolitik auf die drei zukunftsfähigen Leitthemen Mobility, Green-Tech und Health-Tech und die Stärkung der damit zusammenhängenden Kernkompetenzen in den Bereichen Materialien- und Werkstofftechnologien, Produktionstechnologien, Maschinen- und Anlagenbau sowie Digitaltechnologien und Mikroelektronik.

„**Wachstum durch Innovation**“ steht somit auch im Zentrum der Wirtschaftsstrategie Steiermark 2025.

Den Handlungsrahmen für die Umsetzung geben dabei die folgenden fünf Kernstrategien:

- > Standortentwicklung und Standortmanagement
- > Innovations- und F&E-Förderung
- > Unternehmertum & Wachstum junger Unternehmen
- > Qualifizierung & Humanpotenzial
- > Internationalisierung von Unternehmen und Standort

Als operativer Arm des Wirtschaftsressorts richtet die Steirische Wirtschaftsförderung SFG ihre Aktivitäten nach diesen Vorgaben aus. Wir verstehen uns dabei als modernes Dienstleistungsunternehmen, das zum wirtschaftlichen Wachstum von Unternehmen und Regionen in unserem Bundesland beiträgt. Dies geschieht durch Bewusstseinsbildung, Entwicklung sowie Förderung und Finanzierung entlang der Kernstrategien und Leitthemen. Für unseren KundInnenkreis bieten wir daher umfassende Förderungs-/Finanzierungsberatung und -unterstützung, die Bereitstellung von Informationen, Kontakten und Kooperationsmöglichkeiten sowie die Unterstützung bei Entwicklungsprojekten an.

Zu unseren KundInnen gehören in erster Linie Unternehmen in Gründung, wachsende Unternehmen und Unternehmen, die durch Internationalisierungsaktivitäten wichtige Impulse für den Standort Steiermark liefern. Darüber hinaus bieten wir unsere Dienstleistungen auch anderen WirtschaftsteilnehmerInnen wie z.B. Gemeinden, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Kompetenzzentren etc. an, deren Projekte zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie maßgeblich beitragen.

Die vorliegende Förderungsaktion spricht insbesondere die Kernstrategie Innovations- und F&E-Förderung an.

Sie bewegt sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Ziel der Förderungsaktion

Der Energiebedarf für die Kühlung von Gebäuden gewinnt zunehmend an Bedeutung. Vorrangiges Ziel dieser Förderungsaktion ist es, den Kühlbedarf von bestehenden Betriebsgebäuden durch investive Maßnahmen zu reduzieren. Des Weiteren sollen Anreize für smarte, umweltfreundliche Kühltechnologien und den verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energieträgern entstehen.

Überdies setzt die Förderungsaktion die Maßnahme „Unterstützung des Wandels zu einer CO₂-armen Wirtschaft“ des EFRE-Programms „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020“ um. Diese hat die Umsetzung von betrieblichen Investitionsprojekten zum Ziel, die zu einer Reduktion von Treibhausgasemissionen führen.

3. Zielgruppen

Zu den Zielgruppen dieser Förderungsaktion zählen Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetriebe. Als FörderungswerberInnen kommen steirische Unternehmen jeder Größenordnung in Frage.

4. Grundsätzliche Voraussetzungen

Förderungsanträge müssen unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden und folgende Mindestangaben enthalten:¹ Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, Kosten des Vorhabens, Art der beantragten Beihilfe (z.B. Zuschuss, Kredit, Garantie) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Projektbeginn ist entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Für eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion kommen Unternehmen in Frage, welche die erforderliche Gewerbeberechtigung bzw. eine dieser gleichzusetzenden Berufsberechtigung besitzen bzw. vor Projektabschluss erwirken.

Die zu fördernde Betriebsstätte muss in der Steiermark liegen und zur Gänze für eine betriebliche Nutzung bestimmt sein. Dies muss bereits im Zuge der Antragstellung nachgewiesen werden.

Der Umfang des Projekts muss mindestens 50.000 Euro betragen. Dabei können nur Kosten berücksichtigt werden, die thematisch in die Förderungsaktion passen (Details siehe Punkt 5).

Das Projektvorhaben muss nachweisbar einen positiven Umweltbeitrag in Form einer Reduktion von CO₂ Emissionen leisten. Die Mindesteinsparung an CO₂ für KMU (kleinst, kleine und mittlere Unternehmen) beträgt 1 Tonne pro Jahr, für Großunternehmen 10 Tonnen pro Jahr.²

¹ gemäß Art 6 (2) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO – VO (EU) Nr. 651/2014

² gemäß CO₂-Faktoren im Anhang

Die Investitionsgüter müssen bei KMU zumindest 3 Jahre, bei Großunternehmen zumindest 5 Jahre am Projektstandort und im Betriebsvermögen bleiben.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Sofern beihilferechtlich vorgesehen, müssen mindestens 25 % des förderbaren Projektvolumens in Form von Eigenmitteln, Eigenleistungen bzw. nicht geförderten Fremdmitteln aufgebracht werden.

Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens muss durch geeignete Unterlagen belegt werden. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen.

Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Art 2 Z. 18 AGVO sind von der Förderungsgewährung ausgeschlossen³, sofern die beihilferechtlichen Bestimmungen dies vorsehen.

Aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen werden bestimmte Unternehmen grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt. Nähere Details dazu finden Sie unter www.sfg.at/zielgruppen.

5. Förderbare Projekte und Kosten

5.1. Investitionsvorhaben, die den Kühlbedarf von bestehenden Betriebsgebäuden reduzieren.

Dazu zählen beispielsweise:

- > außenliegende Beschattungssysteme am Gebäude (fixe bzw. bewegliche Beschattungselemente) inkl. Steuerung
- > Innovative Fassadensysteme (z.B. Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen, demontierbare und recycelbare Fassaden) und Sanierung der Gebäudehülle (Förderungsvoraussetzungen siehe Anhang)
- > Begrünung von Dächern und Fassaden
- > Steigerung der Lichteffizienz in Gebäuden (z.B. Lichtlenkung)
- > Mess- Steuerungs- und Regelungstechnik zur Optimierung des Nutzerverhaltens und zur Reduktion des Kühlbedarfs
- > gezieltes Abführen von anderweitig nicht nutzbarer Abwärme zur Verminderung oder Vermeidung von Kühllasten

5.2. Investitionsvorhaben in umweltfreundliche Kühltechnologien in Bestands- und Neubauten

Dazu zählen beispielsweise:

³ ggf. findet die Ausnahmeregelung des Art. 1 (4) lit. c, letzter Satz AGVO Anwendung.

- > Passive Kühlsysteme (Free-Cooling, Nachtlüftung, Nutzung von Speichermassen wie z.B. der Einsatz von Phasenwechselmaterialien, Erdwärmetauscher)
- > Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus erneuerbaren Energien oder aus (industrieller) Abwärme
- > Verdunstungskühlung
- > Begrünung von Dächern und Fassaden
- > Anschaffung, Austausch und Optimierung von Kälteanlagen zur Gebäudekühlung mit einem Kältemittel mit einem „Global warming potential“ (GWP) bis zu 1500. Bei Austausch bzw. Optimierung von Bestandsanlagen muss eine Energiebedarfsreduktion im Vergleich zur Bestandsanlage von mind. 15 % erreicht werden.

5.3. Investitionsvorhaben in betriebliche Photovoltaikanlagen

Gefördert wird die Errichtung von eigenverbrauchsoptimierten Photovoltaikanlagen mit folgenden Rahmenbedingungen:

- > Die Mindestgröße der Anlage für KMU beträgt 100 kWp⁴
- > Die Mindestgröße der Anlage für Großunternehmen beträgt 250 kWp
- > Die Photovoltaikanlage muss eigenverbrauchsoptimiert geplant und errichtet werden. Dies ist im Zuge der Förderungsabrechnung durch ein befugtes Unternehmen zu bestätigen.

Projektselektion

Die Projekte werden von der SFG sowie gegebenenfalls von unabhängigen, externen GutachterInnen anhand von definierten qualitativen und quantitativen Kriterien bewertet. Die Kriterienswerpunkte für diese Förderungsaktion liegen in den Bereichen

- > Positiver Umweltbeitrag (CO₂ Reduktion)
- > Innovationsgrad
- > Effekte im Sinne der Klimaziele

Darüber hinaus werden folgende Unternehmenskriterien besonders berücksichtigt:

- > Unternehmensgröße
- > Vorliegen einer Energie- oder Umweltzertifizierung
- > Berücksichtigung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Für eine Förderung muss das Projektvorhaben zumindest 50 % der maximal möglichen Gesamtpunktzahl erreichen.

⁴ Mittlere Unternehmen müssen bei Anlagen kleiner 250 kWp im Rahmen der Projektbewertung eine Energie- oder Umweltzertifizierung nachweisen.

Förderbare Kosten

Zu den förderbaren investiven Maßnahmen zählen Kosten, die mit den oben beschriebenen Vorhaben unmittelbar in Verbindung stehen:

- > Baumaßnahmen (Umbau/Sanierung)
- > Anlagen- und Anlagenteile
- > Installationskosten
- > Planungskosten im Durchführungszeitraum

Förderbar sind Investitionen, die im Sachanlagevermögen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers aktiviert werden. Leasingfinanzierte Investitionen (Kaufleasing) und Mietkäufe können unter besonderen Voraussetzungen berücksichtigt werden. (Details siehe Punkt 9)

Beispiele für nicht förderbare Kosten

Kosten, die nicht in Zusammenhang mit dem Thema Kühlung/Klimatisierung von Betriebsgebäuden bzw. Errichtung von Photovoltaikanlagen stehen:

- > Baukosten im Rahmen eines Neubaus
- > Reiner Leuchtmitteltausch (z.B. Plug-in)
- > Split-Klimageräte
- > Ersatzinvestitionen ohne Umwelteffekt
- > im Neubau: Maßnahmen zur Reduktion des Kühlbedarfs
- > Anschaffung oder Austausch bzw. Optimierung von Kälteanlagen zur Gebäudekühlung unter Verwendung von Kältemitteln mit einem GWP größer 1500
- > Beschattung durch Begrünung der umgebenden Flächen (Pflanzen von Bäumen und Sträuchern)
- > Maßnahmen zur Bereitstellung von Prozesskälte
- > Kosten für bauvorbereitende Maßnahmen wie z.B. Baugenehmigungen, Kosten für die Baufreimachung eines Grundstückes (Abbruch, Rodung, Entsorgung etc.)
- > Betriebsmittel und sonstige betriebliche Sachaufwendungen
- > Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern
- > Ankauf von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- > Eigenleistungen (interne Personalkosten)

6. Förderungsart und -intensität

Die Förderungsmittel werden von der SFG in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses vergeben.

Die Förderung beträgt für:

- > KMU 40 %
- > Großunternehmen 30 %

der anrechenbaren Projektkosten.

Die maximale Förderung pro Projekt beträgt 200.000 Euro. Die Inanspruchnahme einer zusätzlichen Beihilfe für das gleiche Projektvorhaben ist nicht möglich.

7. Einreichstelle und Ansuchen

Förderungsansuchen können direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Förderungsportal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (www.portal.sfg.at) eingebracht werden.

8. Laufzeit der Förderungsaktion

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 31.12.2023.

9. Sonstige und besondere Hinweise und Definitionen

Auszahlung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt im Regelfall auf einmal nach Realisierung des Projektes und Erbringung eines Verwendungsnachweises sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen. Bei einer Förderung bis 100.000 Euro erfolgt die Auszahlung auf einmal, bei höheren Förderungen kann teilabgerechnet werden. Rechnungen, deren Gesamtbetrag weniger als 200 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar.

Definition KMU

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt. Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. Euro oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung der MitarbeiterInnenzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) zu berücksichtigen.

„De-minimis“-Regel

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf „ein einziges Unternehmen“⁵ unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen bis derzeit max. 200.000 Euro (im Straßengüterverkehr 100.000 Euro) pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“ Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter

⁵ Ein einziges Unternehmen“ bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes Unternehmen betrachtet.

Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 200.000 Euro kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung.

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis“-Beihilfen, die ihr/ihm und mit ihr/ihm verflochtenen Unternehmen während der letzten 3 Steuerjahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

Energie-Contracting

Investitionen, die im Rahmen eines Energie-Contractings finanziert werden, sind nicht förderbar.

EU-Kofinanzierung

Für Projekte, für die eine Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) möglich ist, erfolgt automatisch auch die Beantragung der EU-Förderung. Wichtige Informationen dazu finden Sie unter <https://www.sfg.at/foerderungen/efre/> .

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

Leasing / Mietkauf

Die förderbaren Kosten bei leasingfinanzierten Investitionen (nur Kaufleasing) oder Mietkauf errechnen sich aus der Anzahlung zuzüglich der Tilgungsanteile der Leasingraten / Mietkaufraten im Durchführungszeitraum. Der Durchführungszeitraum ist grundsätzlich auf 2 Jahre beschränkt.

Naheverhältnis

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, können nicht gefördert werden (z.B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten). Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat über derartige Naheverhältnisse umgehend und unaufgefordert schriftlich zu informieren und alle betroffenen Rechnungen und Zahlungen bekanntzugeben.

Richtlinientatbestand und beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung erfolgt auf Basis des Förderungsprogrammes B.16 und B.23 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Als beihilferechtliche Grundlage wird die „De-minimis“-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) oder der Artikel 41 AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) herangezogen. Eine konkrete beihilferechtliche Beurteilung wird im Zuge der Detailprüfung des Projektes vorgenommen.

10. Anhang

CO₂-Emissionsfaktoren (gemäß OIB-Richtlinie 6, Stand 2019)

Für die Berechnung der CO₂-Emissionsreduktion wird der Ausgangszustand (Bestandsanlage oder Referenzszenario im Falle der Errichtung von Neuanlagen) dem Endzustand nach Umsetzung der Maßnahme gegenübergestellt. Die eingesetzten Energieträger sowie die dadurch verursachten CO₂-Emissionen werden vor und nach Projektumsetzung verglichen. Daraus ergibt sich die jährlich erzielte CO₂-Einsparung.

Energieträger	CO ₂ -Äquiv.	1 t _{CO2} entspricht der Einsparung von ca.	Umrechnungsfaktor Energieträger	
				Einheit
	kg/kWh	[kWh/a]		
Erdgas	0,25	4.000	9,5	kWh/m³
Fernwärme (nicht erneuerbar)	0,31	3.200	-	-
Kohle	0,38	2.600	7,7	kWh/kg
Heizöl	0,31	3.200	10	kWh/Liter
Strom (Liefermix)	0,23	4.300	-	-

Spezielle Förderungsvoraussetzungen für den Bereich „Innovative Fassadensysteme und Sanierung der Gebäudehülle“

- > es muss zusätzlich mindestens eine Maßnahme zur Bereitstellung der Kühlenergie (gemäß 5.2) umgesetzt werden. Die Kosten der thermischen Gebäudesanierung können maximal im Verhältnis von 2:1 zu den Kosten der weiteren Maßnahmen anerkannt werden. (Beispiel: Kosten für Maßnahmen außerhalb der thermischen Gebäudesanierung 20.000 Euro; maximal anrechenbare Kosten für die thermische Gebäudesanierung 40.000 Euro)
- > Mindestanforderung an die erzielte Sanierungsqualität: Unterschreitung der Anforderungen für den Heizwärmebedarf gemäß OIB-Richtlinie 6, Stand 2019 oder die Reduktion des Heizwärmebedarfes gegenüber dem Bestand um mindestens 50 %.

11. Kontakt

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Nikolaiplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at